

## **Leitfaden für die Kommunen zur Einführung einer Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz - Häufig gestellte Fragen**

### **A. Ziele, Voraussetzungen und Konzept zur Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz**

#### **1. Ziel**

Die Ehrenamtskarte ist ein modernes und attraktives Instrument zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern. Sie verbindet symbolische Formen der Anerkennung mit monetären und geldwerten Vergünstigungen. Der Ministerrat hat am 29. April 2014 die Einführung einer Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz beschlossen. Mit ihr können alle Vergünstigungen, die die beteiligten Kommunen und das Land sowie Partner dafür bereitstellen, landesweit genutzt werden. In Deutschland gibt es bereits in elf Ländern eine Ehrenamtskarte. Überall dort wurde sie schrittweise und auf Basis von freiwilligen Beteiligungen der Kommunen eingeführt und verzeichnet große Erfolge.

#### **2. Vergabekriterien für Ehrenamtskarte**

Die Ehrenamtskarte kann bekommen, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür kein Entgelt und keine sonstige Entschädigung erhält, die höher ist als die tatsächlich anfallenden Auslagen für Telefon, Büro- und Arbeitsmaterial, Fahrten, Reisen u. ä. Keine Entschädigung in diesem Sinn ist die Erstattung von Verdienstausfall gemäß dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001.

Voraussetzung ist auch, dass das Ehrenamt auf eine längere Dauer angelegt ist und im Regelfall bereits mindestens ein Jahr ausgeübt wird.

Das ehrenamtliche Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder bei einzelnen zeitintensiven Einsätzen mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und kann nach Ablauf erneut beantragt werden.

### **3. Einführung der Ehrenamtskarte**

Die Umsetzung dieses Projekts kann nur gemeinsam mit den Kommunen gelingen. Für diese gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Teilnehmen können grundsätzlich alle Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie bei besonderem Interesse auch einzelne Ortsgemeinden.

Auch die Beteiligung der Landkreise ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass alle kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden im Kreis ebenfalls mitmachen. In diesem Falle könnte der Landkreis Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Antragstellung übernehmen und die Vergünstigungen koordinieren. Den interessierten Landkreisen wird empfohlen, in den angehörigen Kommunen für eine Teilnahme zu werben.

Kommunen, die Interesse an der Einführung der Karte haben, jedoch keine eigenen Einrichtungen verantworten, können dennoch an der landesweiten Karte mitwirken. In Absprache mit der Staatskanzlei können individuelle Lösungen für alternative Vergünstigungen vereinbart werden (z. B. Einladungen zu Sommerfesten, Grillfesten, Ehrenamtsempfängen o. ä.).

Grundsätzlich können nur die Ehrenamtlichen, die sich in den teilnehmenden Kommunen engagieren, eine Ehrenamtskarte erhalten.

Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-5720, E-Mail: leitstelle@stk.rlp.de. Sie definiert die Teilnahmekriterien und die Vergabekriterien, stellt das Antragsformular zur Verfügung und produziert die Ehrenamtskarten. Auf der Webseite [www.wir-tun-was.rlp.de](http://www.wir-tun-was.rlp.de) ist im Bereich „Anerkennung“ ein eigener Bereich für die Ehrenamtskarte eingerichtet. Die Staatskanzlei ist auch zuständig für das Einwerben von Vergünstigungen bei landeseigenen Einrichtungen. Außerdem wird von dort Öffentlichkeitsarbeit für die Karte betrieben.

Die Ehrenamtskarte ist für die Ehrenamtlichen kostenlos. Wer eine Ehrenamtskarte möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen. Dieses ist auf der genannten Webseite zu finden. Der Verein oder die Organisation muss das

Engagement und den zeitlichen Umfang auf dem Antragsformular bestätigen. Der Antrag ist anschließend an die Kommunalverwaltung zu senden. Diese prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und die Schlüssigkeit der Angaben und leitet ihn an die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung zur Ausstellung der Ehrenamtskarte weiter. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune an der landesweiten Ehrenamtskarte teilnimmt.

Für Vereine und Organisationen besteht auch die Möglichkeit, für ihre Mitglieder einen Sammelantrag zu stellen. Die notwendigen Formulare dafür erhalten Sie über [leitstelle@stk.rlp.de](mailto:leitstelle@stk.rlp.de).

Land und Kommunen halten beim Umgang mit den Daten der Karteninhaberinnen und -inhaber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen konsequent ein.

#### **4. Aufgaben der Kommune**

- Erforderlich ist ein Beschluss der kommunalen Gremien.
- Die Kommune muss einen festen Ansprechpartner benennen.
- Jede teilnehmende Kommune schließt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Land ab, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind.
- Sie sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und -inhaber bereitstellen; dabei sollte darauf geachtet werden, dass damit ein attraktiver Vorteil verbunden ist und eine angemessene Wertschätzung ausgedrückt wird.
- Sie muss die Anträge auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte abwickeln und an die Staatskanzlei weiterleiten; hierzu sollten die Anträge, die in einem bestimmten Zeitraum eingegangen sind, gesammelt und rechtzeitig vor dem geplanten Übergabetermin an die Staatskanzlei zur Erstellung der Ehrenamtskarte gegeben werden.
- Sie überreicht die von der Staatskanzlei ausgestellten Karten an die Ehrenamtlichen.

## **B. Häufig von Kommunen gestellte Fragen**

Im Folgenden wird auf unterschiedlichste Fragen von Kommunen zur Ehrenamtskarte eingegangen; dabei wurde in erheblichem Maße auf Erfahrungen in den Ländern zurückgegriffen, die bereits eine Ehrenamtskarte eingeführt haben<sup>1</sup>.

### **Was sind die ersten Schritte zur Einführung einer Ehrenamtskarte?**

Zur Einführung der Ehrenamtskarte ist ein Beschluss der kommunalen Gremien erforderlich. Die Initiative dazu kann von verschiedenen Seiten - wie z. B. Parteien, Vereinen, Verwaltung, Einzelpersonen - ausgehen. Sobald dieser vorliegt, kann die jeweilige Kommune mit der Staatskanzlei eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Dabei ist es ratsam, evtl. vorhandene Ehrenamtsbörsen, Freiwilligenagenturen o. ä. mit einzubinden.

Es bleibt der Kommune überlassen, in welcher Abteilung der Verwaltung sie die Zuständigkeit verortet. Erforderlich ist die Benennung eines festen Ansprechpartners. Es ist keine neue Stelle erforderlich.

### **Kann es zur Kollision mit anderen bereits vorhandenen Karten, beispielsweise Sozialpass, kommunale Ehrenamtskarte, Juleica, Freiwilligen-dienstausweis, kommen?**

Die landesweite Ehrenamtskarte ist nicht mit dem Sozialpass oder ähnlichen Vergünstigungen, die manche Kommunen für sozial schwächere Bürger anbieten, gleichzusetzen. Da ehrenamtlich Tätige ihre Freizeit für das Gemeinwohl zur Verfügung stellen, sollten die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte auch vor allem das Freizeitverhalten betreffen. Ein Nebeneinander von Ehrenamtskarte und Sozialpass ist unproblematisch.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit können nach bestimmten Voraussetzungen eine Jugendleiter-Card (Juleica) erhalten. Die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte gelten automatisch auch für die Juleica.

---

<sup>1</sup> Wir danken in besonderer Weise dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Staatskanzlei Niedersachsen und der Landesehrenamtsagentur Hessen für ihre intensive Beratung und Unterstützung. Dieser Leitfaden greift an vielen Stellen auf die Publikation „Fragen und Antworten zur Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom November 2013 zurück.

Dies kann in der Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. Die Mindestanforderungen der Ehrenamtskarte sind mit der Juleica in der Regel automatisch erfüllt, d. h. Inhaber der Juleica hätten ohnehin meist Anspruch auf eine Ehrenamtskarte. Wer eine Juleica hat, muss somit keine Ehrenamtskarte beantragen. Auch wer einen Freiwilligendienstausweis (BFD, FSJ, FÖJ) besitzt, sollte damit alle Vergünstigungen der Ehrenamtskarte bekommen.

Sollte es in einem Ort bereits eine kommunale Ehrenamtskarte geben, kann anhand der örtlichen Gegebenheiten überlegt werden, ob diese wegen beispielsweise niedrigerer Anforderungen parallel beibehalten wird (nur für lokale Vergünstigungen). Die Empfehlung der Staatskanzlei wäre jedoch, die kommunale Karte perspektivisch in die landesweite Ehrenamtskarte zu integrieren.

### **Ist ein übermäßiger Andrang von auswärtigen Karteninhabern auf die attraktiven Angebote meiner Kommune zu erwarten?**

Einige größere Orte befürchten, dass ihre vielfältigen Angebote unverhältnismäßig häufig von Karteninhaberinnen und -inhabern aus den umliegenden kleineren Gemeinden nachgefragt werden. Diese Sorge dürfte jedoch nicht gravierend sein. Eine Nutzerbefragung in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass die meisten Kartenbesitzer ihre Karte ortsnah einsetzen. Lediglich knapp ein Drittel nutzt die Karte in benachbarten Orten, weniger als jeder Zehnte in weiter entfernten Orten (bei einer durchschnittlichen Nutzungshäufigkeit von etwa einmal im Monat).

### **Wie hoch ist der Aufwand bei der Einführung der Ehrenamtskarte?**

Für die Vorbereitung der politischen Beschlüsse, die Gewinnung von Vergünstigungen und die Information der Öffentlichkeit, der Vereine, Verbände und Initiativen entsteht insbesondere in der Anfangsphase ein gewisser Aufwand. Gegebenenfalls muss auch die kommunale Gebührensatzung geändert werden. Auch die Bearbeitung der Anträge und die feierliche Überreichung der Karten an die Ehrenamtlichen sind mit finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser sinkt später und wird von erfahrenen Kommunen als vernachlässigbar oder als laufendes Geschäft (ein bis zwei Stunden wöchentlich oder etwa 10 Minuten pro Karte) bezeichnet.

Durch Zusammenarbeit der Verwaltung mit einer örtlichen Freiwilligenagentur oder Ehrenamtsbörse kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

## **Ist die Finanznot der Kommunen oder der Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes ein Hinderungsgrund?**

Zum Argument, dass die Ehrenamtskarte zusätzliche Kosten oder Einnahmeverluste für die Kommune mit sich bringt, ist Folgendes anzumerken: Die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte werden erfahrungsgemäß durchschnittlich nur einmal pro Monat genutzt. Infolge von Werbeeffekten werden zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer für kommunale Einrichtungen gewonnen. In vielen Fällen werden die Ehrenamtlichen von einer Person begleitet, die keine Vergünstigung erhält und den vollen Preis bezahlt. So können zusätzliche Einnahmen erwirtschaftet werden.

Beliebt ist auch die Praxis, zwei Angebote zum Preis von einem zu machen, denn damit lässt sich ein Einnahmeausfall minimieren.

Vergünstigungen können auch kostenneutral gestaltet werden (z. B. Führungen und Besichtigungen, Einladungen). In der Regel gehört der Kreis der Ehrenamtskarteninhaber nicht zu den „Schnäppchenjägern“, vielmehr steht die Anerkennung im Vordergrund. Ihnen sind oft Dinge wichtiger, die man nicht mit Geld kaufen kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Ehrenamtskarte ein prestigeträchtiges Marketinginstrument ist und von Unternehmen als Standortfaktor angesehen wird.

Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass durch das Nutzen von Ehrenamtskarten in der Regel nur marginale Auswirkungen auf die Einnahmen zu verzeichnen sind - es gibt auch Orte, die geringe Mehreinnahmen feststellen konnten. Vor diesem Hintergrund ist der Beitritt einer Kommune zum Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz kein Hinderungsgrund für die Einführung der Ehrenamtskarte.

## **Wann und in welchem Rahmen kann die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Land geschlossen werden?**

Sobald in einer Kommune konkrete Pläne für die Einführung einer Ehrenamtskarte bestehen und ein entsprechender Beschluss vorliegt, kann die Vereinbarung geschlossen werden. Darin werden die Teilnahmebedingungen definiert. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung eignet sich sehr gut für eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung. Daran kann nach entsprechender Termin-

vereinbarung auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes teilnehmen, aber auch Initiativen, Vereine oder Vergünstigungsgeber.

### **Welche Vergünstigungen sind denkbar und wie können Vergünstigungsgeber gewonnen werden?**

Jede teilnehmende Kommune sollte mindestens zwei Vergünstigungen aus ihrem regionalen Bereich bereitstellen. Typische Vergünstigungen sind beispielsweise verbilligte Eintrittspreise bzw. zwei Tickets zum Preis von einem für kommunale Einrichtungen wie Museen, Bäder, Theater. Zusätzlich können privatwirtschaftliche Vergünstigungen wie z. B. Rabatte von kommerziellen Dienstleistern und Anbietern eingeworben werden. Auch einmalige Aktionen oder Tombolas zu Gunsten der Karteninhaberinnen und -inhaber sind denkbar. Möglich sind auch nicht-monetäre Vergünstigungen, beispielsweise besondere Aktionen für Besitzer von Ehrenamtskarten. Auf diese Weise können auch kleine Kommunen ohne nennenswerte Einrichtungen die Ehrenamtskarte ausgeben.

Bei der Gewinnung von privatwirtschaftlichen Vergünstigungsgebern hat die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt, dass es sinnvoll ist, zuerst Verantwortliche in lokalen Handels- und Gewerbevereinen zu informieren und um Unterstützung zu bitten. Besonders positiv war die Resonanz auf persönliche Ansprachen (Klinkenputzen) oder Anschreiben durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister selbst. Unternehmen, die für soziales Engagement bekannt sind oder Unternehmer, die selbst ehrenamtlich tätig sind, sind meist leichter zu gewinnen. Dabei sollten die speziellen Möglichkeiten der Firmen berücksichtigt werden. So stellen manche Firmen lieber Veranstaltungsräume oder Sachwerte zur Verfügung als Rabatte. Große Geschäftsketten werden in der Regel nicht mitmachen, weil sie meist eigene Rabattsysteme haben. Filialen sind aber oft bereit, Preise für eine Verlosung zu geben.

Bei der Akquise haben sich Medien als gute Unterstützer erwiesen, beispielsweise wenn sie unterstützende Betriebe öffentlich machen. Sinnvoll ist auch, bei potenziellen Vergünstigungsgebern, die sich abwartend verhalten, später noch mal nachzuhaken. Grundsätzlich sollte auch in diesem Bereich laufend eine aktive Partnerschaftspflege betrieben werden.

Bei den Vergünstigungen sollte auf die verschiedenen Zielgruppen geachtet werden - ältere Karteninhaber schätzen andere Angebote als jüngere. Grund-

sätzlich sollten die Vergünstigungen attraktiv sein und eine angemessene Wertschätzung gegenüber den Ehrenamtlichen ausdrücken.

### **Welchen Nutzen haben Unternehmen, wenn sie Vergünstigungen anbieten?**

Alle Vergünstigungspartner können mit einem Mitmach-Aufkleber, den sie beispielsweise am Eingang oder an der Kasse anbringen, auf ihre Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements hinweisen. Das sagt etwas über die Einstellung zur Gesellschaft aus und trägt zur positiven Reputation bei. Auch von der Veröffentlichung auf der Webseite des Landes können sie profitieren. Sie können auch in die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune einbezogen werden. Es ist auch legitim, wenn sie zur besseren Auslastung Vergünstigungen insbesondere für geschäftsarme Zeiten oder zwei Tickets zum Preis von einem anbieten.

### **Können Vergünstigungsgeber Mindereinnahmen steuerlich absetzen?**

Das ist nicht möglich, ebenso kann keine Spendenquittung ausgestellt werden. Jedoch ist die Projektunterstützung mit einem Imagegewinn und einem größerem Bekanntheitsgrad verbunden. Dies kann sich umsatzfördernd auswirken oder die vorgehaltene Infrastruktur besser auslasten.

### **Wie werden die einzelnen landesweiten Vergünstigungen bekannt gemacht?**

Alle Angebote finden sich auf der Webseite des Landes [www.wir-tun-was.rlp.de](http://www.wir-tun-was.rlp.de) im Bereich Anerkennung / Ehrenamtskarte im interaktiven Bereich. Diese Liste wird ständig aktualisiert, in dem die Kommunen der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei laufend Änderungen mitteilen. Der Vergünstigungskatalog soll auch Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhabern ohne Internet-Zugang zugänglich gemacht werden. Listen mit Vergünstigungsangeboten der Kommunen und des Landes können bei der Kartenausgabe mit überreicht werden. Ausdrücke mit den aktuellen Angeboten sollten an geeigneten Stellen ausliegen, z. B. Rathaus, Bürgerbüro, Ehrenamtsbörsen bzw. Freiwilligenagenturen, Bibliothek, VHS usw.

### **Wie unterstützt das Land die Öffentlichkeitsarbeit für die Ehrenamtskarte?**

Mit dem eigens für die Ehrenamtskarte eingerichteten Bereich auf der Webseite [www.wir-tun-was.rlp.de](http://www.wir-tun-was.rlp.de) leistet das Land einen überörtlichen Beitrag zur Öff-

fentlichkeitsarbeit. Dort gibt es Informationen über aktuelle Entwicklungen, über alle in Rheinland-Pfalz von den Kommunen, vom Land und von Dritten angebotenen Vergünstigungen, kommunale Ansprechpartner, Antragsformulare für die Ehrenamtskarte, eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen mit Antworten und anderes. Dort ist auch eine Landkarte mit teilnehmenden Kommunen zu finden (s. Kartenansicht). Daneben gibt es einen Downloadbereich, in dem Formulare, Flyer, Plakate und Logos heruntergeladen werden können.

Das Land stellt für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort kostenlos Flyer und Plakate sowie Mitmach-Aufkleber zum Hinweis auf Vergünstigungen zur Verfügung.

### **Was benötigt das Land zur Pflege der Webseite von den Kommunen?**

Das Land ist zur Pflege und Aktualisierung der Webseite auf die Mithilfe der Kommunen angewiesen und benötigt in folgenden Bereichen entsprechendes Material:

- Benennung von Ansprechpartnern sowie Änderungen
- Nähere Angaben zu den Vergünstigungen und Veränderungen; die Leitstelle stellt hierzu ein Formblatt zur Verfügung, in das die erforderlichen Informationen eingetragen werden können
- Logos zu den Vergünstigungen
- Neuigkeiten, die unter „Aktuelles“ eingestellt werden können, z. B. Pressemitteilungen und Fotos von Veranstaltungen

Fotos und Logos (jpg-, png-, jpeg- oder gif-Format, max. 100 x 100 Pixel) sollten separat (nicht in die Textdatei eingefügt) gesendet werden. Texte werden als Word-Datei bevorzugt.

### **Wie kann das Projekt bekannt gemacht werden?**

Eine breite öffentliche Diskussion des Themas „Ehrenamt“ schafft vor Ort den notwendigen Konsens zur Einführung der Karte und sichert eine hohe Akzeptanz. Hilfreich ist die Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der gemeinnützigen Organisationen und der Ehrenamtlichen, denn auf diese Weise ist die Verwaltung kein Einzelakteur und die Projektidee wird durch die Vielfalt der beteiligten Multiplikatoren weit verbreitet.

Viele öffentliche Anlässe, auch in einem anderen inhaltlichen Zusammenhang, können für die Werbung für die Ehrenamtskarte genutzt werden. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass es nach Presseberichten über solche Veranstaltungen zu einer deutlichen Steigerung der Anträge kommt. Persönliche Ansprachen auf Vereinsveranstaltungen oder Anschreiben direkt an Ehrenamtliche erzeugen ein gutes Gefühl der Würdigung und erhöhen das Interesse an der Karte.

### **Wie kann die Pressearbeit gestaltet werden?**

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit dem Land kann sehr gut pressewirksam kommuniziert werden, verbunden mit Informationen zur Ehrenamtskarte und Hintergrundinformationen zum Ehrenamt. Da nach Einführung der Karte das Interesse meist abflacht, kann mit verschiedenen Aktionen oder Veranstaltungen für Karteninhaber dem entgegengewirkt werden. Denkbar sind auch kommunale Ehrenamtsmagazine oder regelmäßige Newsletter. Auch mit Hilfe von (kostenpflichtigen) Anzeigen kann wirkungsvoll über das Projekt informiert werden. Machen Kommunen oder Freiwilligenagenturen keine laufende Öffentlichkeitsarbeit, besteht die Gefahr, dass sich der Anerkennungswert der Karte verringert.

### **Wer trägt die Kosten für die Herstellung der Ehrenamtskarte?**

Diese Kosten trägt vollständig das Land.

### **Ist der Wohnort oder der Ort des Engagements entscheidend für die Beantragung?**

Beantragt werden soll die Karte in der Regel in der Kommune, in der das Ehrenamt bzw. der überwiegende Teil des ehrenamtlichen Engagements geleistet wird.

Als Leitidee sollte zugrunde liegen, dass die Karte generell eine Würdigung für die Arbeit zum Wohl der Gemeinschaft ist - unabhängig vom Wohnort oder Ort des Engagements.

### **Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten zählen als zu würdigendes Engagement?**

Als Orientierung kann die Definition des bürgerschaftlichen Engagements dienen, die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Zukunft

des bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht von 2002 gegeben wurde (Bundestagsdrucksache Nr. 14/8900, ([www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv/Drucksachen](http://www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv/Drucksachen))). Danach umfasst bürgerschaftliches Engagement unterschiedliche Formen von freiwilligen, nicht auf materiellem Gewinn ausgerichteten, gemeinwohlorientierten und im öffentlichen Raum angesiedelten Tätigkeiten. Dazu zählen traditionelle und neue Formen ehrenamtlicher Betätigung in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen und Initiativen, Freiwilligendienste, unterschiedliche Varianten der Selbsthilfe, der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen sowie Formen der politischen Beteiligung und Mitbestimmung.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation gilt nicht als ehrenamtliches Engagement. Die freiwillige Übernahme gemeinnütziger Aufgaben und Tätigkeiten in solchen Organisationen, wie z. B. als Übungsleiter in Sport und Kultur, als Grüne Dame oder Herr im Krankenhaus, gemeinwohlorientierte Mitarbeit in der Telefonseelsorge und im Hospiz oder die Leitung einer Selbsthilfegruppe, gelten als ehrenamtliches Engagement.

Bereitschaftszeiten, etwa in der Freiwilligen Feuerwehr, werden nicht als anrechenbare Arbeitszeit anerkannt.

Bei der häuslichen Pflege und der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und im Haushalt lebende Geschwister handelt es sich um eine familiäre Verpflichtung gem. BGB und nicht um ein Ehrenamt im Sinne der Ehrenamtskarte. Anders kann es sein, wenn Verwandte aus nicht gerader Linie, die nicht zu Unterhalt und Pflege verpflichtet sind, die Pflege oder rechtliche Betreuung übernehmen, oder wenn fremde Personen gepflegt oder betreut werden. Voraussetzung für die Ehrenamtskarte ist aber, dass die pflegende Person kein Pflegegeld o. ä. und keine pauschale Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von tatsächlichen Auslagen hinausgeht, erhält.

Politisches Engagement ist wie ein Ehrenamt in anderen Bereichen zu bewerten und kann grundsätzlich mitgezählt werden. Allerdings stellt auch hier die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (etwa für Ratsmitglieder) ein Ausschlusskriterium dar. In einigen Kommunen in anderen Ländern besteht aber ein - nicht formalisierter - Konsens, dass politisch aktive Personen deswegen keinen Antrag stellen.

### **Wie erfolgt der Nachweis für die Erfüllung der Vergabekriterien?**

Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte vorliegen, erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen in den Vereinen oder karitativen Organisationen. Freie Initiativen ohne entsprechende Gremien können eine Bestätigung auch über die Kommunalverwaltung einholen oder von anderen Personen des öffentlichen Lebens (z. B. aus Kirchen, Schulen, Gesundheitswesen) bzw. von Personen, die vom Engagement profitieren.

### **Wie intensiv sollen die Anträge geprüft werden?**

Den Kommunen obliegt es, die Anträge in formaler Hinsicht zu prüfen sowie bezüglich der Art des Engagements und der Schlüssigkeit der Angaben. Grundsätzlich kann ein sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang der Vereine vorausgesetzt werden. Auch den Antragstellern sollte in der Regel nicht unterstellt werden, dass sie sich Vorteile erschleichen wollen, denn überwiegend handelt es sich um Personen mit hohen moralischen Ansprüchen. Einem Verdacht auf Gefälligkeitsunterschriften sollte im Einzelfall nachgegangen werden.

Die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung bittet die Kommunen, die geprüften Anträge für einen bestimmten Zeitraum bzw. zu einem bestimmten Stichtag zu sammeln und ihr gebündelt rechtzeitig vor der geplanten Überreichung an die Ehrenamtlichen zuzuleiten.

### **Wie wird mit Anträgen der Freiwilligen Feuerwehr und von Rettungsdiensten umgegangen?**

Grundsätzlich können Ehrenamtliche in diesen Bereichen die Ehrenamtskarte erhalten, wenn sie die Vergabekriterien erfüllen. Das gilt auch für Engagierte bei der Jugendfeuerwehr. Bereitschaftszeiten oder gesellige Zusammenkünfte werden nicht angerechnet, Zeiten für Übungen, Einsätze aller Art, Fortbildungen, Gerätepflege u. ä. sowie die jeweils damit zusammenhängenden Fahrten hingegen schon. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gespräche mit Verantwortlichen in Feuerwehr, Rettungsdiensten oder Organisationen des Katastrophenschutzes schon vor Projektstart helfen, die Bedingungen abzuklären und einen Konsens herzustellen, insbesondere hinsichtlich des Ausschlusses der Bereitschaftszeiten aus der Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwands.

### **Muss man sich bei der Nutzung der Ehrenamtskarte ausweisen?**

Die Karteninhaberinnen und -inhaber sollten bei der Nutzung einen Personalausweis vorzeigen können; in der Regel wird er jedoch nicht nachgefragt.

### **Wie kann die Karte überreicht werden?**

Mit der feierlichen Überreichung der Ehrenamtskarte bietet sich die Möglichkeit, nicht nur das Engagement dieser Ehrenamtlichen, sondern auch das von weiteren Personen zu würdigen. So können beispielsweise auch Vergünstigungsggeber und Sponsoren eingeladen werden. Gleiches gilt für die Verantwortlichen in Organisationen, die das Engagement bescheinigt haben, sowie für Partner und Angehörige. Als besondere Würdigung könnte neben der Ehrenamtskarte zusätzlich eine Urkunde oder ein persönlicher Brief der Kommunalspitze überreicht werden.

Es empfiehlt sich, die Kartenüberreichungen im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung, eines Festes oder zu einem sonstigen besonderen Anlass (z. B. Neujahrsempfang, Sommerfest, Internationaler Tag des Ehrenamts am 5. Dezember) an mehrere Personen vorzunehmen. So können die Ehrenamtlichen untereinander in Kontakt kommen und sich austauschen.

*Stand: Februar 2017*